



Abschrift

VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Zugestellt
am 16.3.2017

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Berthold Münch,
Bahnhofstraße 53, 69115 Heidelberg, Az: 813/16 BM01 vr

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes
für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 6202257-475

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 11. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Funke-Kaiser, die Richterin
am Verwaltungsgerichtshof Dr. Bauer und den Richter am Verwaltungsge-
richtshof Dr. Beichel-Benedetti

am 13. März 2017

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 26. Januar 2017 - A 8 K 3930/16 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung, der auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gestützt ist (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG), hat keinen Erfolg.

Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nur dargelegt im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, wenn in Bezug auf die Rechtslage oder die Tatsachenfeststellung eine konkrete Frage aufgeworfen und hierzu erläutert wird, warum sie bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht geklärte Probleme aufwirft, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam sind und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlich geklärt werden müssen. Es muss deshalb in der Begründung des Antrags auf Zulassung der Berufung deutlich werden, warum prinzipielle Bedenken gegen einen vom Verwaltungsgericht in einer konkreten Rechts- oder Tatsachenfrage eingenommenen Standpunkt bestehen, warum es also erforderlich ist, dass sich auch das Berufungsgericht klärend mit der aufgeworfenen Frage auseinandersetzt und entscheidet, ob die Bedenken durchgreifen.

Ausgehend hiervon genügt das Zulassungsvorbringen dem Darlegungsgebot des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG nicht. Die grundsätzliche Bedeutung der von der Beklagten aufgeworfenen und formulierten Fragen,

„ob (weiterhin) anzunehmen ist, nach (illegaler) Ausreise und Verbleib im westlichen Ausland zurückkehrenden bzw. nach Syrien rückgeführten Asylantragstellern, soweit sie altersgemäß in der Lage sind, sich eine eigene politische Überzeugung zu bilden, drohten mit dem Grad der beachtlichen Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Einreisekontrolle Eingriffe i.S.d. § 3a Abs. 1 und 2 AsylG

sowie

ob die syrischen Stellen dabei weiterhin bereits einen der oder jedenfalls die Kombination der Risikofaktoren (illegale) Ausreise, Asylantragstellung und Aufenthalt im westlichen Ausland ungeachtet einer tatsächlichen oppositionellen Haltung des Einzelnen generell und unterschiedslos als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung auffassen“

legt das Zulassungsvorbringen nicht in hinreichender Auseinandersetzung mit dem angegriffenen Urteil dar. Es geht auf die vom Verwaltungsgericht herangezogenen Erkenntnismittel nicht ein. Es setzt der Argumentation des Verwaltungsgerichts auch nicht auf der Basis anderer Erkenntnismittel gewichtige Erwägungen entgegen. Soweit es auf das - erstinstanzliche - Urteil des Schweizerischen Bundesverwaltungsgerichts eingeht und dieses zitiert, wird nicht dargetan, auf welcher Erkenntnisgrundlage das Urteil beruht. Das alleinige Berufen auf Entscheidungen von Verwaltungsgerichten oder Obergerverwaltungsgerichten, die mehrere Jahre alt sind, vermag ebenfalls eine Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung nicht zu ersetzen. Sofern teilweise behauptet wird, dass sich die Quellenlage nicht grundlegend geändert habe, wird dies mit dem Zulassungsvorbringen nicht dargetan. Die Inbezugnahme von Beschlüssen anderer Obergerverwaltungsgerichte zur Zulassung der Berufung ersetzt eine eigene Durchdringung des Streitstoffs ebenfalls nicht. Abweichende Berufungsurteile werden nur als Zitat erwähnt - nämlich dasjenige des Obergerverwaltungsgerichts Schleswig-Holstein -, inhaltlich auch nur referiert wird hierzu jedoch nichts.

Weiter ist es unzutreffend, wenn das Zulassungsvorbringen der Entscheidung des Verwaltungsgerichts unterstellt, es liege ihr eine „Fortschreibung der Tatsachenannahme von im Rahmen der Einreisekontrollen mit dem Grad der beachtlichen Wahrscheinlichkeit drohenden relevanten Eingriffen“ zugrunde. Vielmehr führt das Verwaltungsgericht insoweit aus, die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer im Falle der Rückkehr drohenden Verfolgung, ihres Charakters und ihrer Schwere müsse im Wege einer Prognose aufgrund der zur Verfügungen stehenden verifizierbaren Tatsachenberichte zu Verfolgungshandlungen gegenüber Personen, die in jüngerer Zeit durch nichteuropäische Staaten nach Syrien zurückgeführt worden seien und gegenüber Sy-

ren im Inland erfolgen. Sodann wertet das Verwaltungsgericht aktuelle Quellen aus 2016 und 2015 aus. Weshalb dies eine - fiktive - Fortschreibung von Tatsachenannahmen sein soll, erschließt sich aus dem Zulassungsvorbringen nicht.

Auch der Verweis auf die Auskunft der Deutschen Botschaft in Beirut vom 3. Februar 2016 ist nicht geeignet, die grundsätzliche Bedeutung der aufgeworfenen Fragen darzutun. Denn es geht hierbei letztlich um die - wertend zu beurteilende und vom Gericht zu treffende - Prognose, welche Personen vom syrischen Staat im Falle ihrer Einreise wohl eine Nähe zur Opposition zugeschrieben werden wird. Diese Frage hat das Verwaltungsgericht aber beantwortet, wenn auch nicht in dem von der Beklagten für richtig erachteten Sinne. Mit dem Erkenntnismittel lässt sich aber die grundsätzliche Bedeutung der Frage nicht dartun, da es in diesem selbst heißt, dass Fälle zeitweiliger Inhaftierung und dauerhaften Verschwindens bekannt seien, die aber überwiegend im Zusammenhang mit oppositionsnahen Aktivitäten oder in Zusammenhang mit einem nicht abgeleisteten Militärdienst stünden. Darüber hinaus heißt es in der Auskunft nur, dass dem Auswärtigen Amt keine Erkenntnisse dazu vorlägen, dass ausschließlich aufgrund des vorausgegangenen Auslandsaufenthalts Rückkehrer nach Syrien Übergriffe/Sanktionen zu erleiden hätten. Nicht dargelegt wird, worauf das Fehlen der Erkenntnisse beruht.

Ebenfalls kann eine Auseinandersetzung mit einem Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 29. Juni 2016, das in der angegriffenen Entscheidung nicht zitiert wird, nicht zur Zulassung der Berufung führen. Das gleiche gilt für die Erwägungen zur Bedeutung der Wehrdienstentziehung, da sich das Verwaltungsgericht mit diesen Fragen gar nicht beschäftigt hat.

Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO, die Gerichtskostenfreiheit aus § 83b AsylG.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Funke-Kaiser

Dr. Bauer

Dr. Beichel-Benedetti